solichen Kirchprobst- und In-
spection Ambt wie vorhero
ohne ainicher Verhinderung
zu stehen, zu verwalten, alle
angehörige Zinß und Renten
wie die Namen haben,
keine ausgenommen, ein-
zunemben, darumben zu-
quittiren, auch sonsten alle
und jedes was diesen Ambt
Vorfallen mochte, zu vol-
ziehen und vorzunemben,
hiemit und Inraffe diß ~~[illegible]~~
bestermassen begwultiget
wirckt, Massen dann
die Kirchendiener, Ihme
Herrn Thurner allen ge-
bürenden Respect und Ge-
horsamb zu laisten verob-
ligiert sein, ~~[illegible]~~ Geben
am Rathshauß Thorgen
unter ainem Adelich- und
Ersamen Raths Clennern
Secret Insigb. den 25 Jenner
Ao 1696:

und anbeiern ~~[illegible]~~

Verfertigt